

Bericht Beisitzer Fachberufe im Gesundheitswesen

Zur siebzehnten Mitgliederversammlung der
Gesellschaft für Recht und Politik im Gesundheitswesen
am 16. Januar 2010 in München

In dem letztjährigen Bericht zur Lage der Fachberufe im Gesundheitswesen berichtete ich über zwei Themenbereiche, die nach wie vor hoch aktuell sind. Es ist dies das Thema Neuordnung der Verantwortungsbereiche bei der medizinischen Versorgung und die Prüfpflichten der Therapeuten in Bezug auf die ärztliche Verordnung oder Anordnung. Zu beiden Themenbereichen hat es im Verlauf des Jahres 2009 höchstrichterliche Urteilssprüche durch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig und durch das Bundessozialgericht in Kassel gegeben, mit denen die Gerichte den Urteilen aus den Vorinstanzen widersprachen.

I. Neuordnung der Verantwortungsbereiche

Bei diesem Thema geht es bspw. um den Direktzugang der Patienten zur Heilmittelversorgung oder auch um eine Kompetenzerweiterung im Bereich der Pflege. Über Hintergründe berichtete ich bereits im letzten Jahr.

Trotz aller Gespräche zwischen den Interessenvertretern der involvierten Berufsstände auf höchster berufspolitischer Ebene kann ich auch nach über 2 Jahren anhaltender Debatte mit teilweise schweren Differenzen nicht von Fortschritten in der Auseinandersetzung oder etwa von einer Annäherung der Standpunkte im Kern berichten. Da stimmt es schon tröstlich, wenn die widerstrebenden Lager nach wie vor Gesprächsbereitschaft signalisieren und die Suche nach Lösungen für den Konflikt nach meinen Informationen noch nicht eingestellt ist.

In dieser Situation hat das Bundesverwaltungsgericht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 09.07.2008 (**VG AN 9 K 07.03319**) im Wege der Sprungrevision aufgehoben und eine sogenannte Teil-Zulassung von Physiotherapeuten zum Heilpraktiker mit einer entsprechenden Kenntnisprüfung zur Voraussetzung für die freie, arztunabhängige Ausübung physiotherapeutischer Heilbehandlungen erhoben (**BVerwG 3 C 19.08**).

Das Urteil, das sich im wesentlichen erneut auf das Heilpraktikergesetz aus dem Jahre 1939 stützt, widerspricht damit neuerer Rechtsprechung vorinstanzlicher Gerichte und stellt die Heilkundeausübung von Physiotherapeuten in den Vergleich mit der Heilkundeausübung von Heilpraktikern (s. dazu auch **OVG Koblenz v. 21.11.2006 6A 10271/06.OVG**; **VG AN 9 K 07.03319**; **VGH Baden-Württemberg v. 19.03.2009 9 S 1413/08 und 9 S 2518/08**). Angesichts einer dreijährigen Vollzeitausbildung ausschließlich im schulmedizinischen Kontext mit einem i.d.R. dreiwöchigen Abschlussexamen vor Vertretern von Regierungsbehörden wirkt diese Rechtsprechung anachronistisch und löst das aufgeworfene Problem leider keineswegs grundsätzlich.

Der Vorgang verdeutlicht vielmehr, wie dringend passende Regelungen jenseits des Heilpraktikergesetzes in den Berufsgesetzen der Fachberufe benötigt werden. Dies wird auch durch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) zum Thema Überprüfung der ärztlichen Verordnung belegt.

II. Prüfpflichten der Therapeuten

Über eine gesetzliche Änderung des § 91 Abs .6 SGB V berichtete ich bereits im Rahmen meines letztjährigen Berichtes zur Lage der Fachberufe im Gesundheitswesen. Es geht um die Frage, ob Therapeuten, die bei ihren Versorgungsleistungen auf die ärztliche Anordnung angewiesen sind, im Falle der Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patienten die ärztliche Verordnung auf ihre formale und inhaltliche Richtigkeit hin überprüfen müssen, um einen Erstattungsanspruch für ihre Leistungen geltend machen zu dürfen. Und es geht darum, wie weit diese Pflicht zur Überprüfung der ärztlichen Verordnung geht. Geht es auch um eine Plausibilitätsprüfung?

Die Vorinstanzen des BSG haben diese Prüfpflichten der Therapeuten klar verneint (**SG Freiburg S 11 KR 747/07; SG Konstanz S8 KR 2473/07 und schließlich SG Stuttgart S 10 KR 6018/05 und in der zweiten Instanz LSG Baden-Württemberg L 11 KR 776/07**). Über das letztgenannte Verfahren kam es zur Revision vor dem **BSG** im Verfahren **B 1 KR 4/09 R**. Das BSG geht von einer grundlegenden Verpflichtung der niedergelassenen Therapeuten aus, die ärztliche Heilmittelverordnung auf ihre Vollständigkeit hin und unter Plausibilitäts Gesichtspunkten zu überprüfen. Die Urteilsgründe dieses Ende Oktober 2009 gefällten Urteils liegen mir derzeit noch nicht vor, jedoch ergab die mündliche Begründung und die folgende Presseveröffentlichung im konkreten Fall, dass zukünftig grundsätzlich von einer Prüfpflicht der Therapeuten auszugehen ist. Die Therapeuten werden damit in einem viel größeren Ausmaß als bisher im Rahmen der Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patienten in die Verantwortung genommen.

Was unter rein fachlichen Gesichtspunkten keineswegs problematisch erscheint, ist im Lichte der Argumente, die von den Gegnern des Direktzugangs (s.o. Punkt I) vor dem Bundesverwaltungsgericht und in der berufspolitischen Diskussion regelmäßig vorgetragen werden, vorsichtig ausgedrückt zumindest nicht schlüssig. Dort ausdrücklich nicht ausreichend qualifiziert, um Gefahren für die Volksgesundheit auszuschließen, hier aber sehr wohl ausreichend qualifiziert um die ärztliche Verordnung unter formalen, ökonomischen und sogar unter inhaltlichen Gesichtspunkten zu überprüfen?

Die Folgen kritischer Überprüfungen im komplizierten Dreiecksverhältnis Patient, Arzt, Therapeut bspw. für das notwendige Vertrauensverhältnis sind allgemein und besonders im Einzelfall nicht absehbar. Aber auch das Verhältnis zwischen Ärzten und den mit ihnen zum Wohle des Patienten zusammenarbeitenden Therapeuten steht zweifellos vor einer neuen Belastungsprobe.

Ob dies im Sinne der in einem zukünftig auch scharfen Leistungswettbewerb stehenden Gesetzlichen Krankenversicherungen ist, darf bezweifelt werden.

Vielleicht eröffnet die Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe einen Handlungsspielraum im vertraglichen Rahmen der Leistungsverträge, um die hier skizzierten Probleme auszuschließen. Voraussetzung dazu ist aber in jedem Fall die Einsicht und ein Lösungswille auf beiden Vertragsseiten, auf der Seite der gesetzlichen Krankenversicherungen und auf der Seite der Leistungserbringer.

III. Akademisierung der grundständigen Ausbildung

Dem Rat des Sachverständigenrates im Gesundheitswesen folgend, hat der Bundestag und der Bundesrat zum Ende der letzten Legislaturperiode des Bundestags die Aufnahme einer Modellklausel (Öffnungsklausel) zur Akademisierung der grundständigen Ausbildung in den Berufsgesetzen einiger Fachberufe im Gesundheitswesen beschlossen. Hiermit ist endlich eine wichtige Voraussetzung und eine schon seit langem vorgetragene Forderung für die Einrichtung von grundständigen Ausbildungsgängen an Hochschulen erfüllt worden.

Es verwundert, wenn dabei allerdings einigen Fachberufen wie beispielsweise den Technischen AssistentInnen, den DiätassistentInnen und den OrthoptistInnen diese Gesetzesergänzung in ihren Berufsgesetzen verwehrt blieb. Hier wird mit Blick auf den Europäischen Binnenmarkt, die berufliche Mobilität und Chancengleichheit die Forderung nach einer Akademisierung erneut bekräftigt. Technischer Fortschritt und die neuesten Entwicklungen in der modernen Medizin, die von den Berufsgruppen in ihrem Verantwortungsbereich eine ständige Anpassung erfordern, unterstreichen die Notwendigkeit, diese Berufsgruppen bei den erfolgten Veränderungen mit zu berücksichtigen. Auch hier ist der Gesetzgeber, die neue Bundesregierung im Rahmen ihrer Reformbemühungen aufgefordert zu handeln.

Abschließend bedanke ich mich für ein Jahr der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Präsidium, bei Frau Chodora und unserem Generalsekretär sowie bei dem Präsidenten unserer Gesellschaft.

München, den 08. Januar 2010

Rüdiger v. Eisebeck, Beisitzer Fachberufe im Gesundheitswesen